

Kein ALKOHOL und TABAK an Kinder und Jugendliche

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 in der Fassung vom 20. Juli 2007

§ 9

Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

Erläuterungen:

- Branntwein, branntweinhaltige Getränke sind z.B. Schnäpse, Liköre, Mixgetränke wie z.B. Cola-Rum
- branntweinhaltige Lebensmittel sind z.B. Weinbrandbohnen
- andere alkoholische Getränke sind Bier, Wein und Sekt
- Jugendliche sind laut Gesetz 14-18jährige; Personensorgeberechtigte sind Eltern

§ 10

Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.